

Berlin, den 17. März 2017

Interoperable Lösungen in den Vordergrund stellen

Ergänzung der Vitako-Stellungnahme zum Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) (BT-Drs. 1811135)

Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister – Vitako – hat in ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2017 die Absicht der Bundesregierung begrüßt, das Onlineangebot für elektronische Verwaltungsleistungen weiter auszubauen und dafür die Portale von Bund und Ländern elektronisch zu verknüpfen. Gleichzeitig ergeben sich bei näherer Betrachtung einige offene Fragen, die in den Augen der kommunalen IT-Dienstleister einer Klarstellung bedürfen. Dazu gehören die Verwendung unscharfer Begriffe wie IT-Komponenten, Wirtschaftlichkeits- und Kosten- sowie wettbewerbsrechtliche Fragen. Diese Fragen und Ansätze zu einer Lösung werden in dieser Ergänzenden Stellungnahme aufgegriffen.

Der Kern unserer Vorschläge besteht darin, Interoperabilität herzustellen anstatt zentrale Lösungen anzustreben. Verwaltungsebenen übergreifendes E-Government in Deutschland wird nur dann gelingen, wenn heute bereits vorhandene Portalstrukturen miteinander verknüpft werden. Dafür müssen aber gemeinsame Standards für Prozesse sowie Querschnitts- und Basisdienste wie Authentifizierung oder elektronische Bezahlmöglichkeiten entwickelt werden. Wir bieten hierfür ausdrücklich unsere Expertise und Mitarbeit an.

Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1 OZG definiert den „Portalverbund“ als technische Verknüpfung bestehender oder noch zu errichtender Verwaltungsportale von Bund und Ländern. Wir weisen darauf hin, dass in den Kommunen bereits funktionierende Portale betrieben werden, die es in den Portalverbund zu integrieren gilt.

Die eigentliche Funktion des Portalverbundes wird als das Ermöglichen eines Zugangs zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen dargestellt. Aus unserer Sicht ist es zur Erfüllung dieser Funktion nicht notwendig, die in § 2 Absatz 6 OZG bestimmten „IT-Komponenten“ auf die für den Betrieb einzelner Verwaltungsportale und die für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen notwendige Hard- und Software auszudehnen. Abgesehen von wettbewerbs- und kartellrechtlichen Fragen, die mit den derzeit formulierten Vorgaben aus § 2 Abs. 6 OZG verbunden sind, stellt sich hier die Frage nach dem Investitionsschutz

für bereits vorhandene Lösungen. Denn sowohl in den Ländern als auch in den Kommunen werden Verwaltungsportale und elektronische Services schon heute intensiv von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen genutzt.

Wir schlagen daher vor § 2 Abs. 1 und Abs. 6 OZG wie folgt zu ändern:

(1) Der „Portalverbund“ ist die interoperable und intelligent vernetzte technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund, Ländern und Kommunen, über die ein Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen aller föderalen Ebenen angeboten wird.

(6) „IT-Komponenten“ im Sinne dieses Gesetzes sind IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Integration von Verwaltungsportalen in den Portalverbund erforderlich sind.

§ 4 OZG ermöglicht dem Bund durch Rechtsverordnung die Vorgabe bestimmter IT-Komponenten und verpflichtet die Länder – und damit mittelbar auch die Kommunen - diese Vorgaben zu übernehmen, ohne dass Klarheit darüber besteht, welche Folgen, u.a. in Form von zusätzlichen Kosten, hieraus entstehen. Diese Regelung ist zudem geeignet, bereits getätigte Investitionen zu vernichten. Sie greift tief in die Organisation, Ausstattung und Betriebsabläufe der Rechenzentren ein und wird von den kommunalen IT-Dienstleistern zurückgewiesen.

Die heute bestehenden elektronischen Verwaltungsangebote in Ländern und Kommunen sind in komplexe und stark vernetzte IT-Infrastrukturen eingebunden. Anstelle einer Vereinheitlichung durch zentrale Bundesvorgaben, die mit hohem organisatorischen Aufwand und erheblichen finanziellen und technischen Konsequenzen verbunden wäre, halten wir es für sinnvoll und notwendig, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern (und mittelbar mit den Kommunen) einvernehmlich im IT-Planungsrat über die notwendigen IT-Komponenten entscheidet.

Wir schlagen daher vor § 4 OZG Abs. 1 zu ändern und das Wort „im Benehmen“ durch „im Einvernehmen“ zu ersetzen sowie Abs. 2 ersatzlos zu streichen:

(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.

~~(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.~~

In § 8 OZG wird detailliert aufgeführt, welche Identitätsdaten im Nutzerkonto gespeichert werden dürfen, wie die Kommunikation im Nutzerkonto erfolgen soll und ob das Nutzerkonto temporär oder dauerhaft angelegt wird. Wir regen dringend an, diese Details in einer Rechtsverordnung zu regeln, um bei etwaigen Änderungsnotwendigkeiten nicht das Gesetz ändern zu müssen.

Wir schlagen daher für § 8 OZG folgende Änderung vor:

- (1) Die Daten eines Nutzers, die im Nutzerkonto gespeichert und verarbeitet werden dürfen, werden vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat in einer eigenen Rechtsverordnung festgelegt.
- (2) Entfällt
- (3) Entfällt
- (4) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Behörde kann ~~im~~ Einzelfall mit Einwilligung des Nutzers die für die Identifizierung des Nutzers erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

Die Idee der Verknüpfung von elektronischen Verwaltungsangeboten aller föderalen Ebenen zu einem Portalverbund wird von Vitako ausdrücklich unterstützt. Durch zentrale Vorgaben des Bundes und das Vorschreiben einer umzusetzenden Lösung entsteht abgesehen von den unklaren Kosten sowohl technisch als auch organisatorisch hoher Aufwand. Die neu zu schaffende Portalarchitektur, für die nach unserem Kenntnisstand weder ein Konzept noch eine Kostenschätzung vorliegt, wird nach unserer Einschätzung eine erhebliche Komplexität aufweisen.

Wir schlagen daher vor, die mögliche Architektur des künftigen Portalverbundes schrittweise umzusetzen und zunächst am Beispiel der Verknüpfung einiger ausgewählter Prozesse oder Lebenslagen für Bürger und Unternehmen praktisch zu erproben. Die kommunalen IT-Dienstleister beweisen seit langem, dass sie elektronische Verwaltungsleistungen dezentral und intelligent vernetzt über standardisierte Datenaustauschformate und Schnittstellen mit hoher Sicherheit und Verfügbarkeit bereitstellen können. Vitako ist bereit, den Bund und die Länder bei der Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung konkret zu unterstützen.